

374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (290 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen

Bei der Kooperation von österreichischen Unternehmen und Institutionen mit solchen der Deutschen Demokratischen Republik auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet können gemeinsame Erfindungen gemacht, gemeinsame industrielle Muster und Modelle geschaffen und gemeinsam geschaffene Industrieerzeugnisse mit Schutzmarken gekennzeichnet werden.

Es erscheint nun wünschenswert, den zusammenarbeitenden Unternehmen bei der Regelung einzelner Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes an die Hand zu gehen.

Dies geschieht einerseits dadurch, daß eine konkrete Beratung und Unterstützung in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes auf Ersuchen eines der zusammenarbeitenden Unternehmen durch das Österreichische Patentamt bzw. durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen können soll. Andererseits ist auf Grundlage des Artikels 4 des Vertrages am 11. Dezember 1981 ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, das nicht auf Gesetzesstufe steht und zum Ziel hat, Unternehmen, Institutionen usw. beider Länder Empfehlungen für eine Regelung der schutzrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und der Nutzung von gemeinsamen Erfindungen usw.

zu geben, geschlossen worden. Der Vertrag selbst zeigt auf, welche Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes die Partner beim Abschluß von Zusammenarbeitsvereinbarungen regeln sollen, um solcher Art von vornherein sicherzustellen, daß wichtige Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes nicht vereinbarungsfrei und damit ungeregelt bleiben.

Der gegenständliche Vertrag ist ein gesetzesergänzender Staatsvertrag und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. September 1984 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen (290 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1984 09 18

Strache
Berichterstatler

Staudinger
Obmann